

## Anlage 1 der Richtlinien der Stadt Schwelm über die Förderung der Kindertagespflege

### Festsetzung des Kindertagespflegegeldes

<b>Tagespflegegeld pro Betreuungsstunde je Kind</b>			
<b>Betreuung durch eine Tagespflegeperson</b>	Betriebsausgabenpauschale	Anerkennungsbetrag für Erziehung, Bildung und Betreuung	<b>Gesamt</b>
<b>mit Qualifikation</b>	1,88 €	2,32 €	<b>bis 31. Juli 2014 - 4,20 €</b>
	2,02 €	2,48 €	<b>ab 1. August 2014 - 4,50 €</b>
	2,46 €	3,04 €	<b>ab 1. Januar 2015 - 5,50 €</b>
<b>ohne Qualifikation</b>	1,12 €	1,38 €	<b>2,50 €</b>

### Erhöhter Betreuungsbedarf

Bei der Entscheidung eines erhöhten Betreuungsbedarfs des Kindes (z. B. aufgrund von Behinderung, Verhaltensauffälligkeiten, einer sehr schwierigen Betreuungssituation) wird in der Regel der doppelte Erziehungsbeitragssatz gezahlt. Die Entscheidung, ab wann ein erhöhter Betreuungsbedarf anerkannt wird, muss mit externen Stellen, z.B. Sozialer Dienst, Clearing- und Diagnostikstelle, Frühförderstelle und der Fachberatung abgestimmt und nachgewiesen werden.